

Einkaufsbedingungen der Vinzenz Harrer GmbH

1. Angebote

Der Auftragnehmer hat die Mengen und die Beschaffenheit genau auf die Anfrage des Auftraggebers abzustimmen; Abweichungen sind deutlich hervorzuheben. Angebote, Pläne, Prüfnachweise, Kostenvoranschläge und alle sonstigen Unterlagen sind dem Auftraggeber kostenlos zu erstellen.

2. Bestellungen

Für unsere Bestellungen, auch für Teil- und Nachlieferungen, gelten ausschließlich diese Einkaufsbedingungen. Ergänzungen von unseren Einkaufsbedingungen abweichende Verkaufsbedingungen des Auftragnehmers gelten nur, wenn diese von uns schriftlich bestätigt worden sind.

Bedingungen des Auftragnehmers in dessen AGB oder Auftragsbestätigung wird hiermit ausdrücklich widersprochen. Vorbehaltlose Annahme von Auftragsbestätigungen oder Lieferungen, sowie deren Bezahlung bedeutet keine Anerkennung abweichender Bedingungen des Auftragnehmers.

Mit erstmaliger Lieferung zu den vorliegenden Einkaufsbedingungen erkennt der Lieferant ihre ausschließliche Geltung auch für alle weiteren Bestellungen an.

3. Lieferung, Pönale und Versand

Die Lieferung muss nach Art und Umfang der Bestellung entsprechen. Die mit uns vereinbarten Liefertermine begründen Fixgeschäfte gemäß §919 ABGB und sind daher unbedingt einzuhalten.

Eine voraussichtliche Verzögerung ist uns unter Angaben von Gründen unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Wir sind nach unserer Wahl berechtigt, entweder Erfüllung und Schadensersatz wegen Verspätung zu verlangen oder ohne Nachfristsetzung vom Vertrag zurückzutreten und Schadensersatz zu verlangen.

Der vereinbarte Liefer- bzw. Leistungstermin unterliegt im Falle einer Überschreitung ab der dem Liefertermin folgenden Woche einer Vertragsstrafe 1% je angefangener Woche, maximal jedoch 15% jeweils vom Gesamtauftragswert. Ist für diesen Fall des Verzugs eine Vertragsstrafe vereinbart, bleiben unsere weitergehenden gesetzlichen Ansprüche, wie der Erfüllungsanspruch unberührt.

Die Lieferungen erfolgen DAP oder DDP (Incoterms in ihrer jeweils aktuellen Fassung) an den von uns bezeichneten Ort, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist, einschließlich Verpackung und Konservierung.

Bei vereinbarter Lieferung „ab Werk“ sind uns rechtzeitig die Abmessungen und das Gewicht mitzuteilen.

Jeder Lieferung ist ein Lieferschein beizufügen, der unsere Bestellnummer sowie die Bezeichnung des Inhalts nach Art und Menge angibt.

Die bestellte Ware reist auf Gefahr des Auftragnehmers. Die Gefahr des zufälligen Unterganges oder der zufälligen Verschlechterung trägt bis zur Abnahme der Auftragnehmer. Abweichende Vereinbarungen müssen von Vinzenz Harrer GmbH schriftlich bestätigt werden.

Erfüllungsort ist die jeweils angegebene Lieferanschrift.

Für jede Reklamation wird, für den administrativen Aufwand, eine Pauschale in der Höhe von € 70,- in Rechnung gestellt.

4. Rechnung, Zahlungen, Preise

Die in der Bestellung angegebenen Preise sind Festpreise, wenn nicht gegenteiliges schriftlich vereinbart wurde.

Preiserhöhungen sind nur über den Verhandlungswege festzusetzen und können frühestens mit einer Vorlaufzeit von 3 Monaten in Kraft treten.

Rechnungen sind uns separat per Post oder in elektronischer Form per Mail zu versenden. Rechnungen ohne unsere Bestellnummer können nicht behandelt werden, gehen an den Aussteller zurück und gelten bis zum Wiedereingang in der hier festgelegten Ausstellungsart als nicht erstellt.

Sollte nichts Weiteres vereinbart sein gelten folgende Zahlungsbedingungen: 21 Tagen abzüglich 3% Skonto oder 30 Tagen netto.

5. Produkthaftung

Schadenersatz und Regressansprüche einschließlich aller Ansprüche nach dem Österreichischen bzw. Europäischen Produkthaftungsvorschriften stehen dem Auftraggeber ungeschmälert zu, dies unabhängig vom Grad des Verschuldens. Bei jeder Art von Schaden trifft den Auftragnehmer die Beweislast dafür, dass ihm keinerlei Verschulden trifft. Bei Produkthaftungsansprüchen hat der Auftragnehmer den Auftraggeber gänzlich schad- und klaglos zu halten. Dies inkludiert auch den Ersatz von Rechtsverfolgungskosten, Sachverständigengebühren oder allfälligen Verfahrenskosten. Ist der Auftragnehmer nicht selbst Produzent bzw. hat er das Produkt nicht selbst in den europäischen Wirtschaftsraum eingeführt, hat er binnen 14 Tagen seinen inländischen bzw. im europäischen Wirtschaftsraum befindlichen Vorlieferanten schriftlich namhaft zu machen, widrigenfalls er selbst sachfällig wird. Sollte ein Produktfehler durch ein Gutachten eines gerichtlich beeideten Sachverständigen nachgewiesen sein, ist der Auftraggeber berechtigt, seinen Abnehmer bzw. den Endkunden selbst schadlos zu stellen und die getätigten Aufwende im Regresswege vom Auftragnehmer einzufordern. Die Regresshaftung des Produzenten im oben angeführten Umfang gilt auch für die Produkte die unter der Markenbezeichnung „Harrer“ produziert bzw. auf den Markt gebracht werden und für welche Harrer dem Endkunden gegenüber somit als Scheinhersteller haftet.

6. Gewährleistung

Der Auftragnehmer leistet Gewähr für die im gewöhnlichen Verkehr vorausgesetzten bzw. im Einzelfall vereinbarten Eigenschaften des gelieferten Produktes. Diesbezüglich bildet, abgesehen von Sondervereinbarungen, der Stand der Technik zum Lieferzeitpunkt den Maßstab für die Mängelfreiheit des Produktes. Im Fall von Inanspruchnahme des Auftraggebers aus dem Titel der Gewährleistung oder des Schadenersatzes hat der Auftragnehmer unabhängig von einem allfälligen Verschulden oder von einem Verschuldensgrad für die Schad- und Klagloshaltung des Auftraggebers zu sorgen. Dies umfasst nicht nur den Gewährleistungs- oder Schadenersatzanspruch selbst, sondern auch Folgeschäden, soweit sie vom Auftraggeber zu tragen sind. Die Gewährleistungsfrist wird mit 3 Jahren ab Lieferdatum vereinbart. Innerhalb dieser Frist auftretende Mängel sind jedenfalls vom Auftragnehmer zu tragen.

7. Gerichtsstand

Für Streitigkeiten jeglicher Art zwischen den Vertragsteilen wird das für 8130 Frohnleiten sachlich zuständige Gericht vereinbart. Die Geltendmachung von Ansprüchen am gesetzlichen Gerichtsstand des Auftragnehmers bleibt dem Auftraggeber unbeachtet dieser Gerichtsstandsvereinbarung vorbehalten. Die gegenständliche Vereinbarung unterliegt österreichischem Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechtes.

Die unterfertigten Vertragsteile vereinbaren ausdrücklich auf die gegenständliche Geschäftsbeziehung, ausschließlich die hier dargestellten Einkaufsbedingungen der Vinzenz Harrer GmbH. anzuwenden. Abweichungen hiervon bedürfen in jedem Einzelfall einer gesonderten schriftlichen Vereinbarung. Dies gilt auch für die Aufhebung dieser Schriftformklausel.